



Merkblatt SCHENGEN-Visum

Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen (je Zeitraum von 180 Tagen) in Deutschland und den anderen Schengen-Staaten

(Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen gilt das Merkblatt NATIONALES Visum.)

I. Allgemeine Information

Deutschland gehört zu den **Schengen-Staaten** (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn), die einen einheitlichen Reiseraum und daher einheitliche Regelungen zur Einreiseberechtigung in dieses Schengen-Gebiet haben.

Bolivianische Staatsangehörige sind für Deutschland und die anderen Schengen-Staaten visumpflichtig. Mit einem Schengen-Visum können während der Gültigkeitsdauer alle 26 Schengen-Staaten besucht werden (über einen Zeitraum von maximal 90 Tagen je 180 Tagen ab dem Datum der Einreise in das Schengen-Gebiet). Sachlich zuständig für die Visumerteilung ist die deutsche Botschaft La Paz, wenn das alleinige oder hauptsächliche Reiseziel in Deutschland liegt.

Das Visum ist jedoch keine Garantie für die Einreise in den Schengen-Raum. Nachweise über Reisezweck und Finanzierung (auch Krankenversicherung) sollten daher bei der Einreise mitgeführt werden.

Das Visum sollte mindestens 15 Tage vor Reiseantritt beantragt werden, da die Bearbeitung eines Schengen-Visums diesen Zeitraum einnehmen kann. Für die rechtzeitige Beantragung eines Termins zur persönlichen Vorsprache erforderlich. Ihr Visum können Sie maximal sechs Monate vor dem beabsichtigten Reisebeginn beantragen.

Jede Person benötigt einen eigenen Termin. Dieser muss über das Terminvergabesystem der Botschaft La Paz online gebucht werden:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=lapa&request_locale=de

Die Gebühr für den Antrag auf ein Schengen-Visum beträgt ab 11. Juni 2024 90,- Euro. Sie ist bei Antragstellung zum aktuellen Kurs der Zahlstelle der Botschaft in Bolivianos bar zu entrichten. Euro, US-Dollar, Kreditkarten oder Schecks können nicht entgegengenommen werden.

Diese Bearbeitungsgebühr wird auch bei Nichterteilung eines Visums einbehalten. Anwendbare Gebührenbefreiungen (Antragsteller unter 6 Jahren, Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürgern, Stipendiaten deutscher öffentlicher Institutionen) bzw. Gebührenermäßigungen (Antragsteller zwischen 6 und 12 Jahren 45 Euro) werden bei Antragstellung geprüft.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Schengen-Visa können unter folgendem Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/docs/es_faq.pdf

II. Antragsunterlagen

Zur Prüfung des Antrags sind die Dokumente grundsätzlich im Original und mit einer Kopie vorzulegen. Jede Person muss eigene, vollständige Unterlagen vorlegen. Zur zügigen Bearbeitung des Antrags müssen die Dokumente in der hier aufgeführten Reihenfolge sortiert sein.

allgemeine Unterlagen

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (wichtig: vollständige Adresse in Deutschland mit Postleitzahl, Ort und Telefonnummer)
- biometrisches Passfoto 4,5 cm x 3,5 cm (heller Hintergrund)
- gültiger Reisepass (gültig bis mindestens drei Monate nach Ende des vorgesehenen Aufenthalts; Original und Kopie der Personendatenseite, anderer Visa und der Ein- und Ausreisestempel bei vorherigen Reisen in die Schengen-Staaten, ggf. auch aus abgelaufenen Pässen)

zusätzliche Unterlagen je nach Aufenthaltswitzweck

Besuchsreisen

- formloses Einladungsschreiben, in dem der Grund der Reise und die Beziehung zum Antragsteller angegeben wird
- Verpflichtungserklärung der einladenden Person in Deutschland, sofern diese die Aufenthaltskosten übernimmt
- Nachweis über finanzielle Mittel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate (auch Nachweise über sonstiges Vermögen, z.B. Grundstücke, Geldanlagen)
- Erwerbstätige: Arbeitsbescheinigung mit Angabe des Monatsgehalts und Beginn des Arbeitsverhältnisses, Urlaubsgenehmigung bei selbständiger Tätigkeit „NIT“ und erläuternde Unterlagen zur Geschäftstätigkeit, Studenten: Studienbescheinigung

Tourismus

- Hotelreservierungen und Reiseplan (Namen der Hotels, vollständige Adressen und Telefonnummern)
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für die Reise durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Erwerbstätige: Arbeitsbescheinigung mit Angabe des Monatsgehalts und Beginn des Arbeitsverhältnisses, Urlaubsgenehmigung bei selbständiger Tätigkeit „NIT“ und erläuternde Unterlagen zur Geschäftstätigkeit, Studenten: Studienbescheinigung

Geschäftsreisen

- Hotelreservierungen und Reiseplan (Namen der Hotels, vollständige Adressen und Telefonnummern)
- Bestätigung der Geschäftsreise durch den Arbeitgeber
- Einladung des Geschäftspartners in Deutschland (Name der Firma und Kontaktperson)
- Handelsregistereintragung („Registro Comercial“ oder „Fundaempresa“)
- Nachweis über finanzielle Mittel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate (Antragsteller und Arbeitgeber)
- Messebesucher: Eintrittskarte, Messeaussteller: Nachweis zum Stand

Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen zusätzlich zu den oben genannten zutreffenden Unterlagen:

- Heiratsurkunde (Original und Kopie)
- Kopie des Reisepasses des Ehepartners

Ehepartner von EU-Bürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben:

- Heiratsurkunde (Original und Kopie)
- Kopie des Reisepasses des Ehepartners

Unterlagen zum Reiseverlauf und Reisekrankenversicherung

- Flugreservierungen (Hin- und Rückflug)
- schengenweit gültige Reisekrankenversicherung (Original und Kopie)
Die Krankenversicherung muss eine Mindestkostendeckung von 30.000 Euro haben, die Rückführung im Krankheits- oder Todesfall einschließen und über den gesamten Zeitraum der Reise gültig sein.

III. Besondere Hinweise

Transit durch das Schengen-Gebiet

Bolivianische Staatsangehörige benötigen für eine Transitreise kein Visum, wenn sie den Internationalen Transitbereich des Flughafens nicht verlassen. Bei zwei Stopps im Schengen-Gebiet (z. B. Frankfurt und Madrid, München und Amsterdam usw.) wird aber ein Schengen-Visum benötigt. Für die Visumbeantragung ist neben den allgemeinen Unterlagen und den Unterlagen zum Reiseverlauf und zur Reisekrankenversicherung nachzuweisen, dass die Einreise ins Zielland erlaubt ist (z.B. Visum des Ziellandes).

Antragsteller unter 18 Jahren

Auch minderjährige Antragsteller müssen einen eigenen Termin vereinbaren, persönlich vorsprechen und vollständige Antragsunterlagen vorlegen. Zusätzlich ist zu beachten:

- Das Antragsformular muss von den Sorgeberechtigten unterschrieben und persönlich vorgelegt werden. Sollte ein Sorgeberechtigter nicht erscheinen können, muss eine notariell beglaubigte Vollmacht vorgelegt werden. Befindet sich ein Sorgeberechtigter in Deutschland, ist die durch eine bolivianische Auslandvertretung beglaubigte Ausreiseerlaubnis vorzulegen.
- Ausreiseerlaubnis des Jugendgerichts („Juzgado del Menor“)
- Geburtsurkunde
- Schulbescheinigung (wenn die Reise teilweise während der Schulzeit stattfinden sollte, ist zusätzlich eine Genehmigung der Schule erforderlich)
- Nachweise über ausreichende finanzielle Mittel beziehen sich auf die Sorgeberechtigten

Da die Entscheidung über die Visumerteilung nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt, sollten diese im eigenen Interesse möglichst vollständig eingereicht werden.

Dieses Merkblatt umfasst die häufigsten Antragskonstellationen bei der Botschaft La Paz. **Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen auch nach Annahme des Antrags erforderlich sein.** Staatsangehörige anderer Länder werden gebeten, sich über die Visumpflicht zur Einreise in das Schengen-Gebiet vorab zu informieren.

Bei Abholung sind die Visumdaten umgehend zu prüfen. Die Botschaft übernimmt keine Haftung, sofern Fehler erst bei Reiseantritt entdeckt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Visums umfasst eine Zusatzfrist von 15 Tagen.

Dies ermöglicht es, das Visum in einem flexibleren Zeitraum zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die gewährte tatsächliche Aufenthaltsdauer sich dadurch NICHT verlängert. Die Anzahl der gewährten Aufenthaltstage ist einzuhalten.

Falls sich Ihre Reisedaten verschieben, achten Sie bitte auf eine für diesen Zeitraum gültige Reisekrankenversicherung.